

Jugendordnung

Ortsgruppe Eisenach e.V.



Inhaltsübersicht **Seite**

Jugendordnung

Präambel 3

A Allgemeines

§ 1 Mitgliedschaft..... 4

§ 2 Verhältnis der Jugend zum Gesamtverband..... 4

§ 3 Aufgaben 5

B Ortsgruppenjugend

§ 4 Organe 6

§ 5 Ortsgruppenjugendtag 6

§ 6 Ortsgruppenjugendvorstand 8

C Allgemeine Vorschriften

§ 7 Ordnungsbestimmungen..... 9

§ 8 Verhältnis zur Bezirksjugend..... 10

§ 9 Kassenführung..... 10

§ 10 Änderungen der Ortsgruppenjugendordnung 10

§ 11 Inkrafttreten 11

Leitbild der DLRG - Jugend 12

JUGENDORDNUNG
DER DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT
ORTSGRUPPE EISENACH E.V.

Präambel

Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Eisenach e.V. (DLRG-Jugend) ist die Organisation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Ortsgruppe.

Diese Jugendordnung bestimmt gemäß § 4 (3) der Satzung der Deutschen Lebens - Rettungs - Gesellschaft, Ortsgruppe Eisenach e.V. auf der Grundlage des „Leitbildes der DLRG-Jugend“ Inhalt und Form der Jugendarbeit.

Die in der Jugendordnung aufgeführten Bezeichnungen von Mitgliedern der Organe gelten in gleichem Umfang für weibliche und männliche Mitglieder.

A Allgemeines

§ 1 Mitgliedschaft

- (1) Zur Jugend der DLRG in der Ortsgruppe Eisenach e.V. gehören die Mitglieder der Ortsgruppe Eisenach e.V., die noch nicht 27 Jahre alt sind, außerdem die von einem Organ der DLRG-Jugend der Ortsgruppe Eisenach e.V. unabhängig vom Alter gewählten oder beauftragten Mitglieder.
- (2) Das Recht zu wählen und abzustimmen, besitzen die Mitglieder im Alter von 12 bis einschließlich 26 Jahren, die von ihnen gewählten Vertreter sowie die vom Vorstand entsandten Vertreter im Jugendvorstand.
Die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes haben in dieser Funktion für die Wahl des neuen Jugendvorstandes kein Wahlrecht.
Das Recht gewählt zu werden besitzen - ohne Altersbeschränkung nach oben - Mitglieder ab 16 Jahre.
Für die Berufung zum Beauftragten besteht keine Altersbeschränkung.
- (3) Wer in der DLRG oder einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion im Jugendbereich der Ortsgruppe wahrnehmen.
- (4) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; Stimmübertragung ist unzulässig.

§ 2 Verhältnis der Jugend zum Gesamtverband

Die Jugend ist Bestandteil der Ortsgruppe. Sie führt ihre Maßnahmen eigenverantwortlich durch.

Auf Grundlage der gemeinsamen Aufgaben und nach dem Prinzip der Kameradschaftlichkeit arbeiten Jugend und Gesamtverband unter Wahrung der jeweiligen Zuständigkeiten partnerschaftlich zusammen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die DLRG-Jugend versteht ihre Arbeit als Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewußten und verantwortlichen Persönlichkeiten. Dazu sollen die Organe der DLRG-Jugend Jugendlichen in altersgerechter Form helfen, gesellschaftliche Zusammenhänge erkennen zu lernen und ihre eigene Rolle in der Gesellschaft eines freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates zu verstehen. Sie sollen auch die Bereitschaft fördern, sich für andere Menschen einzusetzen und Verantwortung zu übernehmen.
- (2) Die DLRG-Jugend stellt die Rettung von Menschenleben und die sportliche Betätigung am und im Wasser in den Mittelpunkt ihrer Arbeit. Hinzu treten insbesondere:
 - Jugendbildungsarbeit
 - politische und musisch-kulturelle Bildung
 - Verwirklichung von jugendgemäßen Arbeitsformen
 - Kindergruppenarbeit
 - Freizeiten und internationale Begegnungen
 - Rettungssport
 - Breitensport
 - Umweltschutz und die Förderung des Umweltbewußtseins.

Die Organe der DLRG-Jugend vertreten die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, vor allem durch Öffentlichkeitsarbeit und die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden.

- (3) Ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter der DLRG-Jugend arbeiten im gemeinsamen Interesse partnerschaftlich und gleichrangig zusammen.
- (4) Die Jugendorgane entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Verantwortung.

B Ortsgruppenjugend

§ 4 Organe

Organe der Ortsgruppenjugend sind:

- Ortsgruppenjugendtag
- Ortsgruppenjugendvorstand

§ 5 Ortsgruppenjugendtag

- (1) Der Ortsgruppenjugendtag ist das oberste Organ der Ortsgruppenjugend.
- (2) Zu den Aufgaben des Ortsgruppenjugendtages gehören:
 - a) Entgegennahme von Berichten der Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Ortsgruppenjugendvorstandes
 - d) Wahl
 - der Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes
 - der Stellvertreter des Ortsgruppenvorsitzenden der Jugend
 - von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertretern
 - der Delegierten zum Bezirksjugendtag
 - e) Genehmigung des Wirtschaftsplanes
 - f) Festlegung der Zielsetzung für die künftige Arbeit
 - g) Änderung der Ortsgruppenjugendordnung
 - h) Beschlußfassung über vorliegende Anträge

- (3) Den Vorsitz beim Ortsgruppenjugendtag führt der Ortsgruppenvorsitzende der Jugend oder einer seiner Stellvertreter. Auf Beschluß des Ortsgruppenjugendtages kann den Vorsitz ein Tagungspräsidium führen.
- (4) Dem Ortsgruppenjugendtag gehören an:
- der Ortsgruppenjugendvorstand
 - die nicht stimmberechtigten Kassenprüfer
 - die jugendlichen Mitglieder der Ortsgruppe
- (5) Der Ortsgruppenjugendtag findet mindestens einmal jährlich statt. Zu ihm muß der Ortsgruppenvorsitzende der Jugend mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Presseveröffentlichung und Aushang einladen.

Anträge müssen mindestens zwei Wochen vorher beim Ortsgruppenvorsitzenden der Jugend eingegangen sein.

Auf Beschluß des Ortsgruppenjugendvorstandes oder auf Verlangen von mindestens fünf Prozent der jugendlichen Mitglieder muß innerhalb von vier Wochen ein außerordentlicher Ortsgruppenjugendtag einberufen werden.

Sollen Neuwahlen auf einem außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag stattfinden, obwohl noch ein gewählter Ortsgruppenjugendvorstand im Amt ist, muß dieses von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder verlangt werden. Hierzu muß der Ortsgruppenvorsitzende der Jugend mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Presseveröffentlichung und Aushang einladen.

Anträge müssen mindestens eine Woche vorher beim Ortsgruppenvorsitzenden der Jugend eingegangen sein.

§ 6 Ortsgruppenjugendvorstand*

- (1) Der Ortsgruppenjugendvorstand führt die laufenden Geschäfte nach Richtlinien, die er sich selbst gibt.
- (2) Dem Ortsgruppenjugendvorstand gehören an:
 - der Ortsgruppenvorsitzende der Jugend
 - bis zu zwei stellvertretende Ortsgruppenvorsitzende der Jugend
 - der Schatzmeister der Jugend
 - bis zu fünf weitere Jugendvorstandsmitglieder
 - zwei Mitglieder des Vorstandes der Ortsgruppe

Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Ortsgruppenjugendvorstand Beauftragte berufen, die im Ortsgruppenjugendvorstand kein Stimmrecht haben. Ihre Amtszeit endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Jugendvorstandes oder durch Beschluß des Jugendvorstandes.

Der Schatzmeister der Jugend darf nicht zugleich Ortsgruppenvorsitzender der Jugend sein.

- (3) Die Amtszeit dauert grundsätzlich zwei Jahre und endet mit der Feststellung des Gesamtergebnisses der Neuwahl.

* Der Ortsgruppenjugendvorstand ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB

C Allgemeine Vorschriften

§ 7 Ordnungsbestimmungen

- (1) Der Ortsgruppenjugendtag ist DLRG-öffentlich.
- (2) Der Ortsgruppenjugendvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Besteht keine Beschlußfähigkeit, kann innerhalb eines Monats eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist; zu ihr muß mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Der Ortsgruppenjugendtag ist stets beschlußfähig.
- (3) Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, es wird geheime Wahl beschlossen.
Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
Beschlüsse werden, soweit nicht ein anderes Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit gefaßt.
Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Eine Änderung der Ortsgruppenjugendordnung kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
- (5) Im übrigen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.

§ 8 Verhältnis zur Bezirksjugend

- (1) Zum Ortsgruppenjugendtag ist der Bezirksvorsitzende der Jugend fristgerecht einzuladen.
- (2) Die Niederschrift über die Sitzung des Ortsgruppenjugendtages ist dem Bezirksvorsitzenden der Jugend innerhalb von zwei Monaten zuzuleiten.
- (3) Ein Nichteinhalten der Fristen in Absatz 1 oder 2, führt zum Stimmverlust beim jeweils folgenden Bezirksjugendtag.

§ 9 Kassenführung

Die Führung der Jugendkasse unterliegt den Richtlinien für die Kassen-, Buch- und Wirtschaftsführung der Landesverbände, Bezirke und Ortsgruppen der DLRG und den Richtlinien für das Kassenwesen der DLRG-Jugend.

§ 10 Änderung der Ortsgruppenjugendordnung

- (1) Eine Änderung der Ortsgruppenjugendordnung kann nur vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen werden.
Zu einem Änderungsbeschluß ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
Die beantragte Änderung der Ortsgruppenjugendordnung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung in der Einladung zum Ortsgruppenjugendtag bekanntgegeben werden.
Eine Änderung der Ortsgruppenjugendordnung darf erst auf einem Ortsgruppenjugendtag beschlossen werden, der frühestens drei Monate nach Eingang des Antrages stattfindet.
- (2) Beschlüsse und Änderungen der Ortsgruppenjugendordnung bedürfen der Zustimmung des Landesjugendvorstandes und des Bezirksjugendvorstandes. Die Zustimmung kann auch allgemein erteilt werden.

- (3) Der Ortsgruppenjugendausschuß ist ermächtigt, Änderungen der Ortsgruppenjugendordnung, die vom Bezirksjugendvorstand oder Landesjugendvorstand für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen.
- Diese Änderungen sind in der nächsten Zusammenkunft des Ortsgruppenjugendtages bekanntzugeben.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Ortsgruppenjugendordnung wurde vom Ortsgruppenjugendtag am 04. April 2000 beschlossen und ist mit diesem Tage in Kraft getreten.

Leitbild der DLRG - Jugend

Dieses Leitbild soll zur Herausbildung und Stärkung der gemeinsamen Verbandsidentität dienen. Es ist handlungsleitend für alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf allen Ebenen des Verbandes. Es will für Klarheit und Transparenz sorgen, Entscheidungen erleichtern, die Motivation fördern und die Identifikation mit dem Verband erhöhen.

Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, im folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden alle Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre und ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter.

Als DLRG-Jugend sind wir integrierter Teil des Gesamtverbandes und in unserer Selbständigkeit öffentlich anerkannter Jugendverband. Wir geben uns eine eigene Ordnung, wählen unsere Gremien unabhängig und verfügen über unsere finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

In unserer verbandlichen, gesellschaftlichen und internationalen Arbeit fühlen wir uns den Prinzipien der Demokratie, Humanität, Toleranz, Solidarität, Pluralität und Ganzheitlichkeit verpflichtet.

Diese Prinzipien bedeuten, daß wir uns für die körperliche und geistige Unversehrtheit aller Menschen einsetzen. Wir engagieren uns dafür, daß sich jeder einzelne Mensch umfassend und allseitig frei entfalten kann. Die dafür notwendigen gesellschaftlichen Voraussetzungen wollen wir mitgestalten.

Unser Verband, die DLRG-Jugend, verstehen wir als Form der Selbstorganisation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Oberste gleichberechtigte Ziele der DLRG-Jugend sind:

- Leben zu retten;
- einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewußten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten;
- die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten;
- auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv an deren Lösung beizutragen;
- kompetente Partner in wasserspezifischen ökologischen Fragen zu werden.

Zur Erfüllung dieser Ziele

- fördern wir durch kinder- und jugendspezifische Aktivitäten alle Maßnahmen, die Menschen davor bewahren, zu ertrinken;
- beschäftigen wir uns mit allen Fragen der Wasserrettung;
- wollen wir in unserer Arbeit und in der Arbeit des Gesamtverbandes Grundsätze und Arbeitsformen verwirklichen, die den Interessen, Bedürfnissen und dem Lebensgefühl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechen;
- schaffen wir Voraussetzungen für selbstorganisierte Freizeitgestaltung;
- betreiben wir handlungsorientierte und kreative Jugendbildungsarbeit;
- geben wir Anregungen und machen Angebote im sportlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich;
- stellen wir das Schwimmen in den Mittelpunkt unserer sportlichen Aktivitäten;
- orientieren wir uns an den aktuellen fachlichen Standards der Jugendarbeit und verpflichten uns, die verbandliche Jugendarbeit konzeptionell fortzuschreiben;
- motivieren und qualifizieren wir Jugendliche und junge Erwachsene, ehrenamtliche Aufgaben und Verantwortung in der DLRG-Jugend zu übernehmen, und schaffen dafür die notwendigen Voraussetzungen;
- verbessern wir die Bedingungen für ehrenamtliches Engagement und setzen uns für dessen gesellschaftliche Anerkennung ein;
- unterstützen wir den Einsatz von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- arbeiten haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf und zwischen allen Verbandsebenen der DLRG-Jugend partnerschaftlich und gleichwertig zusammen;
- sichern wir die kontinuierliche Weiterbildung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- fördern wir die dezentrale und regionale Arbeit und entwickeln die vorhandenen Strukturen weiter;
- ist eine partnerschaftliche und gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen der DLRG-Jugend und dem Stammverband unabdingbar;
- verpflichten wir uns zu Transparenz von Entscheidungsprozessen im innerverbandlichen Alltag;
- schaffen wir die Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Zusammenarbeit von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen;

- fördern wir die Integration von sozial und ethnisch benachteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen;
- entwickeln wir aktionsbezogene Umweltarbeit mit dem Schwerpunkt „Wasser“;
- messen und verbessern wir alle DLRG-Aktivitäten hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit;
- suchen wir die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Organisationen und Initiativen.

Dieses Leitbild ist vom 10. Bundesjugendtag am 29. Mai 1992 beschlossen worden und tritt an die Stelle des „Grundsatzprogramms der 'Jugend der DLRG'“ in der Fassung vom 22. März 1974.